



Datum: 10.03.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Frau Weidenfeld
------------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Amt für Stadtentwicklung				
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung				

TOP: 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg
Änderung von "Dorfgebiet" und "Fläche für die Landwirtschaft" in (betriebsge-
bundene) "Gewerbliche Baufläche", Ortsteil Felbecke
(im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs-
planes Nr. 168 "Gewerbefläche Vogt")
- Prüfung und Auswertung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage X/154 zu und bestätigt ferner ihre am 15.12.2020 gefassten Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren.

Für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Felbecke, wird in der gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegten Fassung der Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB gefasst, die zugehörige Begründung mit der gem. vorstehender Abwägungs- und Beschlussfassung redaktionellen Ergänzung sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden beschlossen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über das vorliegende Planungsvorhaben im Ortsteil Felbecke wurden die politischen Gremien im Rahmen des am 21.02.2019 ergangenen verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschlusses zur 36. FNP-Änderung, die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ durchgeführt wird, sowie der Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB umfassend

informiert. Zum dezidierten Sachverhalt und dem bisherigen Verfahrensgang wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in den betreffenden Verwaltungsvorlagen verwiesen:

- | | |
|-------------------------|---------------------------------------|
| - IX/1212 v. 28.01.2019 | (Aufstellungsbeschluss v. 21.02.2019) |
| - X/30 v. 13.11.2020 | (Offenlagebeschluss v. 15.12.2020). |

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der Planvorentwurfsfassung der 36. FNP-Änderung im Zeitraum vom 18.11.2019 bis einschl. 20.12.2019 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 (Nachbargemeinden = keine Betroffenheit erkennbar) und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.11.2019.

Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im o.a. Zeitraum erfolgte am 12.11.2019.

Nach Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Fassung des Offenlagebeschlusses durch die Stadtvertretung am 15.12.2020 lag die Entwurfsfassung der 36. FNP-Änderung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 28.12.2020 bis einschl. 01.02.2021, im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2020. Die Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden – soweit nach verwaltungsseitiger Vorprüfung Betroffenheit gegeben bzw. zu erwarten war – mit Schreiben vom 17.12.2020 von der Offenlage benachrichtigt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Parallel dazu erfolgte die Vorlage der Planentwurfsfassung der 36. FNP-Änderung bei der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NW mit Schreiben vom 17.12.2020.

Die **öffentlich ausgelegte Entwurfsfassung der 36. FNP-Änderung**, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist dieser **VwVorlage als Anlage 1 bzw. 2 beigelegt**. Alle vg. Unterlagen können auch im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Über die im Zuge der Offenlage eingegangenen, abwägungserheblichen Stellungnahmen ist nachfolgend zu entscheiden.

Abwägungsrelevante private Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Hinweis zur nachfolgenden Abwägung:

Textteile in „Rot“ in der rechten Spalte („Abwägungs- und Beschlussvorschlag“) weisen entweder auf beschlussabhängige Handlungsnotwendigkeiten bei den Planungsunterlagen hin und/oder erläutern die etwaigen verfahrensrechtlichen Konsequenzen.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Amprion GmbH Robert-Schuhmann-Straße 7 44263 Dortmund Stellungnahme v. 05.01.2021 Az. 148273 (Hinweis der Verwaltung: identisch zur Stellungnahme v. 20.11.2019) Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme
2.) Vodafone NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Stellungnahme v. 05.01.2021 Az. EG-19336 (Hinweis der Verwaltung: identisch zur Stellungnahme v. 17.12.2019) Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme
3.) Landwirtschaftskammer NRW Frau Stratmann Dünnefeldweg 13 59872 Meschede Stellungnahme v. 06.01.2021 (Hinweis der Verwaltung: identisch zur Stellungnahme v. 17.12.2019) Aus landschaftlicher Sicht bestehen keine Grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme und Beachtung

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Ich weise jedoch darauf hin, dass der Ort Felbecke in einem intensiv landwirtschaftlich benutzten Bereich mit einem hohen Flächenbedarf der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegt. Daher sollten die im weiteren Planverfahren festzulegenden Kompensationsmaßnahmen so gestaltet werden, dass keine zusätzlichen Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung verloren gehen.	
4.) LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe In der Wüste 4 57462 Olpe Stellungnahme v. 08.01.2021 Az. 107rö21.eml (Hinweis der Verwaltung: identisch zur Stellungnahme v. 18.11.2019) Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „3. Denkmalschutz“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme
5.) Ruhrverband Böddinghauser Weg 55 58840 Plettenberg Stellungnahme v. 08.01.2021 Gegen den Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ und die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Anregungen oder Einwende.	Kenntnisnahme
6.) Stadtverwaltung Schmallenberg Amt 32.1 – Ordnungsamt Stellungnahme v. 08.01.2021 Die in meiner Stellungnahme vom 19.12.2019 zur frühzeitigen Unterrichtung gem. § 4(1) BauGB sowie frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB; frühzeitige Beteiligung der berühr-	Kenntnisnahme

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Die Aussagen zu den Auswirkungen der Planung unter Punkt 5. Immissionen/Emissionen (S. 8) basieren auf einem vorläufigen und nicht bindenden Gestaltungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 168 und gehen von einer optimalen Anordnung der einzelnen Gebäude, der Anlieferung usw. aus. Weitere Varianten der Anordnung werden nicht betrachtet und somit auch keine umfangreichen Auswirkungen auf benachbarte Wohnbebauung. Es könnte z.B. die Zufahrt ungünstiger als bisher vorgesehen angeordnet werden, so dass sich die Auswirkungen auf die Wohnbebauung erheblich erhöhen würden. Vor diesem Hintergrund müssen die Abwägung sowie die Ausführungen in Begründung und Umweltbericht auch andere mögliche Entwicklungen berücksichtigen, die bei einer Prognoseentscheidung realistischer Weise zu erwarten sind (siehe z.B. OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.01.2011 – 1 MN 130/10 sowie OVG Münster, Beschluss vom 16.01.2012 – 2 B 3749/12 NE). Ein Verweis auf das zukünftige Genehmigungsverfahren reicht hier nicht aus. Die Begründung inklusive Umweltbericht sollten dahingehend ergänzt werden. Ferner sind Aussagen zu möglichen Emissionen im Plangebiet zu ergänzen. Das Gutachten ist ggf. entsprechend zu überarbeiten.	„Nachdem von Seiten der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 20.01.2021 zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg Stellung genommen wurde, hat das Ingenieurbüro Draeger Akustik unter dem 24.02.2021 eine ergänzende schalltechnische Stellungnahme abgegeben (vgl. Bericht Nr. 21-12). Zunächst wird gutachterlicherseits klargestellt, dass die dem schalltechnischen Bericht Nr. 20-32 zugrunde liegende Gestaltungskonzeption für die Vogt GmbH & Co. KG, deren Erweiterung der Angebotsbaugebietesplan letztlich dienen soll, keine theoretische schalltechnisch optimale Anordnung abbildet, sondern das nach betriebstechnisch funktionalen Gesichtspunkten gestaltete Planungskonzept für die Erweiterung des Betriebes der Vogt GmbH & Co. KG. Die schalltechnisch begutachtete Gestaltungskonzeption fußt auf den realen Erweiterungsabsichten der Vogt GmbH & Co. KG. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es im Ausgangspunkt nicht zu beanstanden ist, dass die schalltechnische Untersuchung vom 01.07.2020 (Bericht Nr. 20-32) auf die konkret vom Grundstückseigentümer beabsichtigte Gestaltungskonzeption einer Betriebserweiterung der Firma Vogt GmbH & Co. KG im Plangebiet aufbaut und in 1. Linie diese als Planverwirklichung im Blick hat, obwohl der Bebauungsplan - als Angebotsplan - über den Planungsanlass hinausgehend ein im Rahmen der textlichen Festsetzungen prinzipiell an alle Interessenten offenes Gewerbegebiet ausweist. Weiter ist festzustellen, dass vor dem Hintergrund des Vorstehenden bereits mit dem Bericht Nr. 20-32 hinreichend aussagekräftig belegt werden kann, dass die zu erwartenden und vom Gutachter prognostizierten Beurteilungspegel die Orientierungswerte der DIN 18005 ebenso unterschreiten wird, wie die Immissionsschutzwerte der TA Lärm. Die Unterschreitung der jeweils maßgeblichen Mischgebietswerte liegen zwischen 6 und 8 dB(A) am Tag. Ein Nachtbetrieb wird von der Betriebsinhaberin nicht angestrebt.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
	Mit der ergänzenden schalltechnischen Stellungnahme Nr. 21-12 vom 24.02.2021 kann des Weiteren belegt werden, dass die vorgenannten Orientierungs- und Immissionsrichtwerte auch gewahrt werden können, wenn die letztlich insgesamt angestrebte Gestaltungskonzeption nicht in einem Zug umgesetzt wird, sondern nach und nach – also abschnittsweise. Hinsichtlich der Immissionsorte 14 und 15 wird insofern festgehalten, dass die bereits vorhandenen Gebäude im Plangebiet, die auch erhalten bleiben sollen, insofern hinreichende Abschirmwirkung entfalten. Vergleichbares gilt auch im Hinblick auf die Immissionsorte 11 und 12, weil auch dort die angestrebte Neubebauung nur eine relativ geringe abschirmende Wirkung entfalten wird. Im Endeffekt sind auch ohne die Neubaugebäude und deren Abschirmwirkungen keine höheren Beurteilungspegel an den betrachteten Immissionsorten zu prognostizieren, als mit der Immissionsprognose Nr. 20-32 beurteilt. Selbst wenn man die Nutzung der Außenbereiche gleichmäßig auf die ohne Neubebauung freibleibenden Flächen verteilt oder sie auf die nördliche Plangebietshälfte oder die westliche Plangebietshälfte konzentriert annimmt, verbleibt es bei den bislang prognostizierten Beurteilungspegeln. Allein bei einer Konzentration sämtlicher Betriebsvorgänge im südlichen Bereich (südliches Plangebietsviertel) wären in der südlichen Nachbarschaft wesentlich höhere Beurteilungspegel zu erwarten, die an den Immissionsorten 11 und 12 gleichwohl weiterhin die Orientierungswerte nach DIN 18005 und die immissionsrichtwerte nach der TA Lärm in Höhe von 60 dB(A) einhalten bzw. um 2-4 dB(A) unterschreiten würden. Für diesen theoretischen Fall wären allein am Immissionsort 15 unter ungünstigen Annahmen Überschreitungen des vorgenannten Orientierungswertes bzw. des Immissionsrichtwertes denkbar, die gleichzeitig durch bauliche Abschirmungen mit (realistisch) umsetzbaren Abmessungen gemindert werden können. Letztlich ist auch bei diesem theoretischen Fall somit der erforderliche Lärmschutz durch Abschirmung umsetzbar und erreichbar. Insofern ist hier nochmals ausdrücklich festzuhalten, dass sich

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
	eine solche Gestaltung schon aufgrund der Größe des Plangebiets weder anbi- tet, noch von der Vogt GmbH & Co. KG beabsichtigt ist. Konkret beabsichtigt ist die Umsetzung der Betriebserweiterung gemäß der Gestaltungskonzeption, die bereits gutachterlich mit der Prognose vom 01.07.2020 untersucht wurde. Im Endeffekt kann damit – auch über die Schallprognose Nr. 20-32 hinaus – hinrei- chend aussagekräftig belegt werden, dass in diesem Fall die genannte Zumutbar- keitsschwellen gewahrt werden und somit – auf der Grundlage der nunmehr vorlie- genden gutachterlichen Prognose – ab- wägungsgerecht beurteilt werden können. Letztlich ist nochmals festzuhalten und hervorzuheben, dass dann, wenn ein An- gebotsbebauungsplan – wie hier – als planungsrechtliche Grundlage für ein kon- kretes gewerbliches Vorhaben – hier der Vogt GmbH & Co KG – dient, es keinen durchgreifenden Bedenken begegnet, wenn die Plangeberin vor allem dieses Vorhaben zu realitätsnahen Abschätzun- gen der planbedingten Lärmimmission heranzieht. Damit wird - auch vorliegend – letztlich der bei realitätsnaher Betrachtung zu erwartende „Worst-Case“ begutachtet, sodass die Prognosebasis fehlerfrei ist. Im Übrigen kann vorliegend durch die er- gänzende gutachterliche Stellungnahme vom 24.02.2021 mit der Nr. 21-12 weiter belegt werden, dass auch bei Ansatz der Planungspegel aus DIN 18005 die Beur- teilungspegel die Beurteilungswerte der DIN 180058 eingehalten werden können. Den höchsten Beurteilungspegel für den Geräuschbeitrag der vorgesehenen GE- Fläche ergibt eine solche Berechnung für den Immissionsstandort 15 mit 59 dB(A). Insofern ist nochmals hervorzuheben, dass eine relevante Vorbelastung nicht besteht. Die Vorbelastung unterschreitet im Bereich der Nachbarschaft „Alte Stra- ße“ die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB. Ein Beitrag dieser Vorbelastung, der in Summe mit der Zu- satzbelastung durch Nutzungen im künftigen Plangebiet im Sinne der TA Lärm kri- tisch zu Richtwertüberschreitung beitragen könnte, ist entsprechend dieser Richtwert-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Für Flächennutzungsplan und Bebauungsplan sind gemäß § 2a BauGB eine Begründung und ein Umweltbericht zu erstellen. Es ist möglich einen gemeinsamen Umweltbericht zu erstellen, sofern er für beide Bauleitpläne anwendbar ist. Der hier vorgelegte gemeinsame Umweltbericht bezieht sich, mit Ausnahme einer kleinen Passage auf Seite 6 oben, ausschließlich auf den Bebauungsplan und geht auf die Belange der Flächennutzungsplanänderung nicht ein. Der gemeinsame Umweltbericht ist entsprechend um Aussagen zum Flächennutzungsplan zu ergänzen.	unterschreitung nicht zu erwarten (vgl. Seite 38 des schalltechnischen Berichts Nr. 20-32).“ Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung erfährt eine entsprechende redaktionelle Korrektur.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB ist der FNP-Änderung ferner nach Abschluss des Verfahrens eine „Zusammenfassende Erklärung“ beizufügen „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der FNP-Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Alternative nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Diese Erklärung ist vom Stadtparlament zu beschließen und fortan mit den übrigen Planunterlagen bei der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die „**Zusammenfassende Erklärung**“ zur **36. FNP-Änderung**, Ortsteil Felbecke, ist dieser VwVorlage als **Anlage 3** beigelegt.

Dem Feststellungsbeschluss müssen lt. aktueller Rechtsprechung **alle** im Verfahren eingegangenen, **abwägungserheblichen Stellungnahmen zu Grunde liegen**.

Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, werden die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB nochmal aufgeführt. Lt. Beschlussformulierung zur aktuellen VwVorlage umfasst der hier zu fassende Feststellungsbeschluss auch die Bestätigung der damaligen Abwägungsbeschlüsse.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
1.) Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 07 09 44782 Bochum Stellungnahme v. 18.11.2019	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und Bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach unternehmerischen Gesichtspunkten geplant. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zu Einrichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK Infrastruktur durch einen anderen Anbieter die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Gegen die Aufstellung des BBPL. 168, Gewerbefläche Vogt in Felbecke, gibt es unsererseits keine Einwände. In der Peripherie des neuen Plangebiets befinden sich Anlagen der Telekom Deutschland. Da die Reserven der vorhandenen Anlagen ausreichen, sind unsererseits keine Erweiterungen / Änderungen unseres Netzes vorgesehen. Sollten unsere Anlagen im Rahmen ihrer Baumaßnahmen, durch die Verlegung anderer Versorgungsleitungen angepasst werden müssen, so geben Sie frühzeitig Bescheid: Wir möchten jetzt schon auf die Kostenpflichtpflicht bei eventuell notwendig werdenden Anpassungsarbeiten hinweisen. Sollten die Arbeiten an einen Unternehmer vergeben werden, dessen Preisgestaltung nicht im Rahmen unserer üblichen Durchschnittspreise liegt, behalten wir uns ein Baufenster und den Einsatz eines eigenen Tiefbauunternehmens vor.	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
2.) LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe In der Wüste 4 57462 Olpe Stellungnahme v. 18.11.2019 Az. 3022rö19.eml Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „3. Denkmalschutz“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
3.) Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund Stellungnahme v. 20.11.2019 Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme.
4.) Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Postfach 44025 Dortmund Stellungnahme v. 09.12.2019 Az. 65.52.1-2019-755 Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Dachschiefer verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Albinus“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Ausweichlich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau dokumentiert. Damit ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Kenntnisnahme.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
5.) Hochsauerlandkreis 4 – Bauleitplanung Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Stellungnahme v. 12.12.2019 Az. TOP 66/2019 ...nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste: FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz Frau Mund (0291/94-1608) <u>Hinweis zum Textteil Begründung Punkt 7.5 Abfallentsorgung:</u> Restabfälle aus der Stadt Schmallenberg werden über die Umladestation des Hochsauerlandkreises zu Abfallaufbereitungsanlage R.A.B.E nach Meschede gebracht. FD 35 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd Herr Höing (0291/94-1670) Die vorliegende Alternativprüfung mit dem Ergebnis, dass eine Umsiedlung in ein bestehendes Gewerbegebiet nicht in Betracht kommt, wird seitens der UNB akzeptiert. Der Planung wird nicht widersprochen, so dass mit Rechtskraft die Festsetzungen des Landschaftsplans Schmallenberg Nordwest zurücktreten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine zukünftig ggf. erforderliche, erneute Betriebserweiterung in den Außenbereich aus Sicht der UNB sehr kritisch zu sehen ist und nach derzeitigem Kenntnisstand vermutlich aus Gründen des Freiraumschutzes nicht zustimmungsfähig sein wird. FD 41 - Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz SG 41/3 - Immissionsschutz Frau Schütte (02961/94-3263) Das Vorhaben kann aus Sicht des Immissionsschutzes nicht abschließend beurteilt werden. In den vorgelegten Unterlagen sind lediglich abstrakte Angaben zum Vorhaben zu finden. Es fehlen sowohl die konkreten	Kenntnisnahme und Änderung in der Begründung. Kenntnisnahme. Im Auftrag der Fa. Vogt GmbH & Co. KG wurde eine Gewerbelärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt GmbH & Co. KG durchgeführt. Der Bericht wird der Begründung hinzuge-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
Angaben zu den geplanten Erweiterungsmaßnahmen als auch Angaben zum Betriebsablauf. So ist aus den eingereichten Unterlagen beispielsweise nicht ersichtlich, welche Gebäude an welcher Stelle gebaut werden sollen und wie die zukünftige Nutzung aussehen soll. Außerdem befinden sich immissionsempfindliche Nutzungen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Die Feststellung im Rahmen des Umweltberichtes des Büro Landschaftsplanung, Bertram Mestermann, Proj.-Nr. 1744, vom November 2019, „...dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt, ausgehen...“, reicht in diesem Zusammenhang für die Bewertung eines möglichen Immissionskonfliktes nicht aus. Dies gilt auch für die Ausführungen des Büro Mestermann unter Punkt 3.3.1 „Schall- und Schadstoffemission“. In diesem Zusammenhang ist aus dem Umweltgutachten auch nicht ersichtlich, welche Schadstoffemissionen betrachtet wurden. Bezüglich der Schall- und Schadstoffemissionen wird in Kapitel 4.1.1.1 lediglich auf das weitere Verfahren verwiesen. Es werden jedoch keine näheren Ausführungen zu Schadstoffen oder dem Lärm vorgelegt, so dass eine abschließende Bewertung des Lärms oder potentieller Schadstoffe nach jetzigem Stand nicht möglich ist. Zu Beurteilung der Geräuschimmission ist ein Geräuschgutachten erforderlich. Eine abschließende Immissionsrechtliche Stellungnahme zu Immissionsverträglichkeit im Hinblick auf benachbarte Wohnnutzung, kann erst bei Vorlage einer Geräuschprognose abgegeben werden. <u>Hinweis:</u> In der Planzeichnung und auch in der Begründung (einschließlich Anhänge) wird der Begriff „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ nicht konsequent verwendet. Vielmehr ist sowohl von einem „Bebauungsplan“ als auch von einem „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ die Rede. Das Gutachten Mestermann bezieht sich ausschließlich auf einen „Bebauungsplan“.	fügt. Auszugsweise wird hier der Punkt 9. Zusammenfassung der Beurteilung der Immissionspegel aufgeführt: „Auf Grund des Gestaltungskonzeptes zum Bebauungsplan wurde die in der Nachbarschaft zu erwartenden Schallpegel für den Vollausbau mit einer Immissionsprognose auf der Grundlage von im Betrieb Vogt GmbH & Co. KG ermittelten Messwerten und von Vergleichsuntersuchungen ermittelt. Die ermittelten Prognose-Beurteilungspegel für die von den Nutzungen auf dem erweiterten Betriebsgrundstück der Vogt GmbH & Co. KG verursachten Geräusche halten die Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [4] in gleicher Höhe ein und unterschreiten sie, je nach betrachtetem Immissionsort, um 6 dB bis 8 dB am Tag. Nachtbetrieb ist nicht geplant. Ein Pegelbetrag durch die beurteilte Nutzung, der, in Summe mit der Vorbelastung durch weitere vorhandene Betriebe und Anlagen, relevant zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte und Orientierungswerte beitragen könne, ist nicht zu erwarten. Beurteilungspegel bestimmend sind alle Immissionsorte der Liefer- und Ladebetriebe und die aus den Gebäuden dringenden Geräusche. Eine Überschreitung der nach TA Lärm [4] höchstzulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschkissen ist nicht zu erwarten. Eine im Sinne der TA Lärm [4] wesentliche Erhöhung der Verkehrsgeräusche auf den benachbarten öffentlichen Straßen durch den der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr ist nicht zu erwarten. Die für das Bebauungsplanverfahren maßgebliche Bewertung der Pegel ist der städtebaulichen Abwägung vorbehalten. Die Prognoseergebnisse für das Gestaltungskonzept zeigen, dass das Planungsziel einer Erweiterung des Betriebes Vogt GmbH & Co. KG im Rahmen der Immissionswerte und Orientierungswerte auf der vorgesehenen Fläche verwirklicht werden kann. Voraussetzung ist dazu die Beachtung des Schallimmissionsschutzes bei

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
	der Planung der baulichen Gestaltung und Nutzungen. Die beurteilte Neubauplanung beinhaltet dazu unter anderem eine günstige Anordnung der Liefer- und Ladezone im abgeschirmten Bereich zwischen den Neubaugebäuden. Für das bisher meist-belastete Nachbargebäude „Alte Straße 8“ kann, infolge der in der Planung enthaltenen Verlagerung der Liefer- und Ladetätigkeit in den durch Gebäude abgeschirmten Bereichen, gegenüber der aktuellen Situation eine Verbesserung der Immissionssituation beziehungsweise eine Beurteilungspegelreduzierung erwartet werden. Der Bebauungsplanentwurf lässt, neben einer entsprechend des Gestaltungsplans, auch abweichende Gestaltungen und bauliche Zwischenschritte zu, sodass sich vom beurteilten Fall abweichende Situationen ergeben können. Die zu erwartende Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm [4] ist entsprechen, auf der Grundlage der konkreten Planung, jeweils im Baugenehmigungsverfahren zu beurteilen.“ Auf Grund der zwar vorläufig ausgearbeiteten Gestaltungssituation im Hinblick auf die Gebäudestellung und die damit verbundene Anordnung der Liefer- und Ladezone und der durchaus noch zu erwartenden Änderungen wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanungen eine Untersuchung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zwingend vorgeschrieben. Vorangegangener Text wird in die Begründung ergänzt und die Verpflichtung zur Lärmschutzbegutachtung im Rahmen des Bauantrages in die Planzeichnung aufgenommen.
6.) Landwirtschaftskammer NRW Dünnefeldweg 13 59872 Meschede Stellungnahme v. 17.12.2019 Aus landschaftlicher Sicht bestehen keine Grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
Ich weise jedoch darauf hin, dass der Ort Felbecke in einem intensiv landwirtschaftlich benutzten Bereich mit einem hohen Flächenbedarf der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe liegt. Daher sollten die im weiteren Planverfahren festzulegenden Kompensationsmaßnahmen so gestaltet werden, dass keine zusätzlichen Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung verloren gehen.	
7.) Unitymedia NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Stellungnahme v. 17.12.2019 Az. EG-6433 Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.
8.) IHK Arnsberg Postfach 5345 59818 Arnsberg Stellungnahme v. 18.12.2019 Wir verweisen auf unser ausführliches Schreiben vom 13.02.2019 und begrüßen die Planung zur Existenzsicherung und Expansion der Fa. Vogt.	Kenntnisnahme
9.) Amt 32.1 – Ordnungsamt Stadtverwaltung Schmallenberg Stellungnahme v. 19.12.2019 Das Plangebiet wird von der Wasserinteressentengemeinschaft Felbecke mit Trinkwasser versorgt. Das Leitungsnetz steht bedingt für die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser zur Verfügung. Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Leitungsnetzes stehen in einem Radius von 300 Meter zum Plangebiet eine Menge von 653 und 736 Liter/Minute (gemessen an zwei Hydranten) zur Verfügung.	In der Begründung unter Punkt Löschwasserversorgung wird ergänzt: Zur Löschwasserversorgung stehen von der Interessengemeinschaft eine Löschwassermenge von max. 30 cbm aus der Brandreserve des Hochbehälters der Wasserinteressentengemeinschaft Felbecke zur Verfügung. Neben dem Löschwasser aus dem Netz der WIG Felbecke

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
gung. Dieses ergibt eine Löschwassermenge auf 2 Stunden bezogen von 78 bis 88 cbm. Nach Auskunft der Wasserinteressentengemeinschaft Felbecke steht ein Hochbehälter mit einem Gesamtfassungsvermögen von 60 cbm und einer Brandreserve von 30 cbm zu Verfügung. Nach dem Löschwasser aus dem Netz stehen zur ergänzenden Löschwasserversorgung ca. 600 Liter/Minute aus dem Gewässer „Werde“ zur Verfügung (Werte der unteren Wasserbehörde des HSH nach Bemessungspegel „mittlere Niedrigwasserpegel“). Die ergibt rein rechnerisch eine weitere Löschwassermenge von 72 cbm auf 2 Stunden bezogen. Zusammenfassend stehen demnach für das Plangebiet auf 2 Stunden bezogen insgesamt 102 cbm (30 cbm aus dem Hochbehälter, Brandreserve und 72 cbm aus dem Gewässer „Werde“) zur Verfügung. Für den Ortskern des Stadtteils Felbecke ist die Mindest-Löschwassermenge auf 800 Liter/Minute = 96 cbm für 2 Stunden heranzuziehe. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine gewerblich genutzte Fläche. Für gewerblich genutzte Flächen ist oftmals eine größere Mindestlöschmenge als für reine Wohnbebauung vorzuhalten. Ob die zur Verfügung stehende Löschwassermenge für das Plangebiet ausreicht, kann seitens des Fachamtes 32 nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, die Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises im Hinblick auf die Notwendigkeit der Vorhaltung der Mindest-Löschwassermenge für das Plangebiet zu beteiligen.	stehen zur ergänzenden Löschwasserversorgung, nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde, nach Bemessungsregel „mittlerer Niedrigwasserpegel“ ca. 72 cbm aus dem Gewässer „Werde“ zur Verfügung. Um die benötigten Löschwassermenge von 192 cbm für die Dauer von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen wird vom Vorhabensträger ein ausreichend dimensionierter unterirdischer Löschwassertank auf dem Betriebsgelände zur Bereitstellung der benötigten Löschwassermenge errichtet. Dieser Löschwassertank ist zwingender Bestandteil der Baugenehmigungsplanung.
10.) Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32 - Regionalentwicklung Postfach 59817 Arnsberg Stellungnahme v. 09.01.2020 Az. 32.02.01.01-07.10-F36.Ä Ihre o.g. Planungsabsicht ist unter Vorbehalt gemäß § 34 Abs. 1 LPIG mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die o.g. Planungsabsicht ist der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 Abs. 5 LPIG vorzulegen.	Unter Punkt 3 „Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ wird neben der umfangreichen Auseinandersetzung unter Punkt 1 der Begründung die unten angesprochenen Ziele des Landesentwicklungsplanes und der Raumord-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungsbeschluss vom 15.12.2020:
Die angestrebte Planungsabsicht (Erweiterung der Fa. Vogt GmbH & Co. KG) ist im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg -Teilschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt, überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Um für die Planabsicht eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigen zu können, ist die Planbegründung um eine inhaltliche Auseinandersetzung insbesondere zu folgenden Erfordernissen der Raumordnung zu ergänzen: - Zeichnerische Festlegung des oben benannten Regionalplans - Ziel 2 – 4 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) - Ziel 6.1-1 des LEP Hierzu verweise ich auf die E-Mail der Regionalplanungsbehörde vom 24.01.2018. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich nur auf das Verfahren nach § 34 LPlG. Andere Entscheidungen des Hauses nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Eine Prüfung der Planung in Bezug auf das Bauplanungsrecht erfolgte nicht. Sollten Sie diesbezüglich eine Prüfung oder Beratung wünschen, so bitten wir Sie, sich direkt an die Kolleginnen und Kollegen des Dezernates 35 zu wenden.	nung noch einmal genannt und die inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen konkretisiert und ergänzt. Des Weiteren wird ein Ausschnitt des Regionalplanes als Anlage zur Begründung hinzugefügt.